

Entgelttabelle TV-L für Lehrkräfte (West)

- Gültig für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	für 1 Jahr	für 2 Jahre	für 3 Jahre	für 4 Jahre	für 5 Jahre	individuell
15	3.729,43	4.136,76	4.290,17	4.835,04	5.247,66	
14 Erfüller	3.375,01	3.745,30	3.962,19	4.290,17	4.792,72	
13 Erfüller im höheren Dienst	3.110,51	3.454,36	3.639,51	3.999,22	4.496,48	
13 * Erfüller im Gehobenen Dienst und Nichterfüller	3.067,31	3.411,16	3.596,31	3.956,02	4.453,28	
12	2.744,62	3.051,43	3.485,21	3.866,09	4.358,06	
11	2.649,40	2.940,35	3.157,24	3.485,21	3.961,31	
10	2.548,89	2.834,55	3.051,43	3.268,33	3.680,95	
9 **	2.247,36	2.495,98	2.622,95	2.972,09	3.247,17	
8	2.104,04	2.336,80	2.442,59	2.543,11	2.654,20	2.722,97
6	1.929,47	2.141,07	2.246,87	2.352,67	2.421,44	2.495,50

* gilt für:

- FH-Absolventen, welche nach der dreijährigen Ausbildung nicht mehr ins Beamtenverhältnis gelangen können (werden von E 12 nach E 13 Erfüller im Geh. Dienst höhergruppiert).
- Nicht-Erfüller, welche nach der Nummer 3.5.1 (siehe Arbeitsvertrag) eingruppiert sind.

** In EG 9 besondere Laufzeiten für Erfüller in Vb und Nichterfüller in Vb nach Aufstieg aus Vc oder aus Vlb: Stufe 3 nach 5 Jahren Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren Stufe 3, keine Stufe 5
Künftige Angleichung in 10tel-Schritten zu je 6,40 Euro / 7,20 Euro.

- Die Beträge der Entgelttabelle TV-L allgemein gelten zunächst mit Abzügen in Höhe von 72 € für EG 9-13 bzw. 64 € in EG 5-8, da die Lehrkräfte eine geringere allgemeine Zulage (42,98 €) haben als entsprechende Verwaltungsangestellte (114,60 € bzw. 107,44 €). Die Entgelttabelle TV-L enthält jedoch die höhere Allgemeine Zulage von 114,60 € in EG 9 - 13 bzw. 107,44 € in EG 5 - 8. Aus diesem Grund gibt es eine extra Entgelttabelle TV-L für Lehrkräfte.
- Bei künftigen allgemeinen Entgelterhöhungen ab 01.11.2006 erfolgt eine Anhebung auf Beträge der Entgelttabelle TV-L in 10tel Schritten zu je 7,20 € (EG 9 - 13) bzw. 6,40 € (EG 5 - 8). Diese Werte sind in obiger Entgelttabelle für Lehrkräfte bereits eingearbeitet!
- Die genannten Abzüge gelten nicht gegenüber Lehrkräften in der Tätigkeit von Studienräten in EG 13, den sogenannten „Erfüllern“, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat/Studienrätin erfüllen, jedoch nichts ins Beamtenverhältnis kommen können (= E 13 Erfüller im höheren Dienst sowie E 14 und E 15).